

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zwölftes Stück vom Jahr 1842.

Nr. XXXVI. Bekanntmachung

der Ministerial-Erklärung vom 9. November 1842, die Anwendung der in der Uebereinkunft mit Sachsen-Meiningen wegen gegenseitiger Uebernahme der Waisen und Ausgewiesenen enthaltenen Bestimmung über die Staatsangehörigkeit unselbstständiger Kinder auf uneheliche Kinder betreffend.

Nachdem von der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung für zweckmäßig erachtet worden ist, nachträglich zu den die Erläuterung und Ergänzung der bestehenden Convention wegen gegenseitiger Uebernahme der Waisen und Ausgewiesenen betreffenden Ministerial-Erklärungen vom 14. April 1841 noch die besondere Bestimmung zu treffen, daß die durch letztere unter Anderem auch dahin getroffene Vereinbarung,

daß unselbstständige, d. h. aus der ätterlichen Gewalt noch nicht entlassene, Kinder schon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für sich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines besonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staatsangehörigkeit theilhaftig werden, welche die Aeltern während der Unselbstständigkeit der Kinder erwerben,

rücksichtlich unehelicher, in vorstehende Kategorie gehörender, Kinder zunächst nur bezüglich der Mutter gelte, auf den Vater solcher Kinder aber, nach Analogie der Bestimmungen im §. 6. der Convention, ausnahmsweise nur dann Anwendung finde, wenn die Mutter derselben nicht mehr am Leben ist und die Kinder sich bei dem Vater befinden;

So ist hierüber Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischer Seits gegenwärtige anderweitige Ministerial-Erklärung ausgefertigt worden.

Rudolstadt, den 9. Novbr. 1842.

Fürstl. Schwarzburg. Geheime-Raths-Collegium.
(L. S.) (gez.) Wipfler.